

**H A U P T S A T Z U N G**  
**der Verbandsgemeinde Wissen**

**vom 19.12.2001**

**in der Fassung vom 23.03.2023**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Wissen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wissen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.wissen.eu>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 nur in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Wissen und der Ortsgemeinden. Die Standorte dieser Bekanntmachungstafeln ergeben sich aus den Hauptsatzungen der Stadt Wissen und der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Wissen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Bauausschuss
  - d) Ausschuss für Kindertagesstätten, Soziales, Kultur und Sport
  - e) Werkausschuss
  - f) Ausschuss für Umwelt, Regionalentwicklung und Demografie“
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine oder zwei Personen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss neun Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, im Bauausschuss mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, im Ausschuss für Kindertagesstätten, Soziales, Kultur und Sport mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, im Werkausschuss mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und im Ausschuss für Umwelt, Regionalentwicklung und Demografie mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
  1. Alle Fragen des Satzungsrechts, soweit die Entscheidung nach den Satzungen nicht ausdrücklich dem Verbandsgemeinderat oder dem Werkausschuss vorbehalten ist.
  2. Alle Fragen des Gebühren- und Beitragsrechts, soweit die Entscheidung nach den Satzungen nicht ausdrücklich dem Verbandsgemeinderat oder dem Werkausschuss vorbehalten ist.
  3. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens 6.000 EUR.
  4. Die unbefristete Niederschlagung von öffentlichen Abgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR übersteigen. Die Zuständigkeiten des Werkausschusses und der Werkleitung nach der Betriebssatzung bleiben unberührt.
  5. Der Erlass von Forderungen aller Art, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR übersteigen. Die Zuständigkeiten des Werkausschusses und der Werkleitung nach der Betriebssatzung bleiben unberührt.
  6. Der An- und Verkauf von Grundstücken bis zu 20.000 EUR im Einzelfall auf der Grundlage der vom Gutachterausschuss geschätzten Werte, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung).

7. Die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie den Betrag von 15.000 EUR übersteigen und sofern die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen wurde.
  8. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen oder Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt, sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 GemO).
  9. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Verbandsgemeinde, sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO).
  10. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Beschlussorgans nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).
  11. Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner und der ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist (§ 16 b GemO).
  12. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.
- (3) Dem Bauausschuss werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie den Betrag von 15.000 € übersteigen. Die Zuständigkeiten des Werkausschusses und der Werkleitung nach der Betriebssatzung bleiben unberührt.
  2. Die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens zu Bauvorhaben (Bauvoranfragen und Bauanträge) nach § 35 BauGB –Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich– hinsichtlich des Bauplanungsrechts; soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung).
  3. Die Vergabe von Aufträgen für die Anschaffung von Fahrzeugen und Maschinen für den Bauhof im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie den Betrag von 15.000 EUR übersteigen.
- (4) Dem Werkausschuss werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:  
Die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens zu Bauvorhaben hinsichtlich der Erschließungsanlagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach den §§ 33 - Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung - und 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - in den Fällen, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus Gründen der Erschließung Bedenken hat und nach § 35 BauGB insoweit, als eine Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht festgelegt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung).
- (5) Dem Ausschuss für Kindertagesstätten, Soziales, Kultur und Sport werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:  
Die Benennung der Sportlerinnen und Sportler sowie sonstiger Personen, die von der Verbandsgemeinde für besonders herausragende Leistungen geehrt werden.

- (6) Hinsichtlich der Festlegung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Ausschusses für Umwelt, Regionalentwicklung und Demografie gilt für den Aufgabenbereich „Umwelt“ der Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 30.11.1994 zu Punkt 13.
- (7) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Verbandsgemeinderat die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 4**

##### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister**

- (1) Auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen aller Art für das Projekt „Neubau eines Rathauses“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Benehmen mit der Projektgruppe „Rathaus“. Im Übrigen die Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 15.000 EUR im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  2. Der An- und Verkauf von Grundstücken bis zu 10.000 EUR im Einzelfall auf der Basis der Schätzungen des Gutachterausschusses.
  3. Die Vermietung von Gebäuden der Verbandsgemeinde. Über die Vermietungen informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Verbandsgemeinderat.
  4. Die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens zu Bauvorhaben in den Fällen des § 35 Abs. 1 BauGB insoweit, als neue Ansiedlungen nicht geschaffen werden und die Erschließung gesichert ist und des § 35 Abs. 2 BauGB
    - a) in Bezug auf kleinere Vorhaben, z. B. Garagen oder Wohnhausanbauten, in denen sich keine selbstständige Wohnungseinheit befindet;
    - b) in Bezug auf die Bebauung von Grundstücken, die im Flächennutzungsplan als Bauland vorgesehen sind und deren Erschließung gesichert ist.
  5. Die unbefristete Niederschlagung von öffentlichen Abgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR nicht übersteigen. Die Zuständigkeiten des Werkausschusses und der Werkleitung nach der Betriebssatzung bleiben unberührt.
  6. Der Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 300 EUR nicht übersteigen. Die Zuständigkeiten des Werkausschusses und der Werkleitung nach der Betriebssatzung bleiben unberührt.
- (2) Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### **§ 5**

##### **Zahl der Beigeordneten**

Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EUR gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Hauptwohnung und Sitzungsort gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung für jede Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EUR. Stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten als Aufwandsentschädigung das Sitzungsgeld nach Satz 1. Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, 3 und 6.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) § 6 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

## § 9

### **Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 150 EUR. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Abs. 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
  - die Wehrleiter/in und der/die stellvertretende Wehrleiter/in
  - die Wehrführer/innen und die stellvertretenden Wehrführer/innen
  - die Gerätewartinnen oder Gerätewarte
  - die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
  - die Feuerwehrangehörigen die die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
  - die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte

- die Feuerwehrangehörigen die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung leisten
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für

Wehrleiter/ in	331,00 EUR zzgl. 8,31 € je örtl. Feuerweereinheit
Ständige Vertreter Wehrleiter/ in	165,50 EUR zzgl. 8,31 € je örtl. Feuerweereinheit
Wehrführer/ in LZ1	156,76 €
Ständige Vertreter Wehrführer/ in LZ1	78,38 €
Wehrführer/ in LZ2 und LZ3	117,50 €
Ständige Vertreter Wehrführer/ in LZ2 und LZ3	58,75 €
Gerätewartinnen oder Gerätewarte Fahrzeuge und Geräte	55,00 € zzgl. 10,00 € je Fahrzeug am Standort. Der Zuschlag wird durch die Anzahl der Gerätewarte geteilt.
Gerätewartinnen oder Gerätewarte PSA	55,00 €
Gerätewartinnen oder Gerätewarte Gefahrgutgeräte	55,00 €
Leiter/in Atemschutz	75,00 €
Gerätewartinnen oder Gerätewarte Atemschutz	75,00 €
Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	78,50 €
Feuerwehrangehörigen die die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	78,50 €
Feuerwehrangehörigen die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung leisten	16,17 €/Stunde
Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte	39,41 €

- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.12.1974 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.09.1999 außer Kraft.

Wissen, 19.12.2001  
Verbandsgemeinde Wissen

Michael Wagener  
Bürgermeister

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.12.2001. Die Hauptsatzung in der Fassung vom 23.03.2023 gilt seit dem 31.03.2023.